

Was gilt derzeit im Landkreis Regen

Inzidenz < 100



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Nachdem im Landkreis Regen der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde, gelten ab Freitag, 7. Mai folgende Regelungen:

1. Geimpfte und genesene Personen:

1.1. Geimpfte Person ist, wer:

- Vollständig gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft ist,
- über einen Impfnachweis (Impfpass oder Impfersatzbescheinigung) verfügt,
- sofern seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

oder wer:

- von einer Infektion mit SARS-CoV-2, die durch PCR-Testung nachgewiesen wurde, genesen ist
- und vor mehr als 14 Tagen eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten hat.

1.2. Genesene Person ist, wer:

- Über einen Nachweis einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2 verfügt (positives PCR-Testergebnis),
- die zugrundeliegende Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen und
- zusätzlich darf die Person keine typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen und es darf keine aktuelle Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen werden.

2. Erleichterungen für Geimpfte und Genesene:

Für Geimpfte und Genesene gelten folgende Erleichterungen:

- Kein negatives Testergebnis erforderlich bei:
 - Sportausübung
 - Ladengeschäften
 - Schule
 - Kulturstätten
- Ausgangssperre (sofern in Kraft) ist nicht zu beachten
- Kontaktbeschränkungen finden keine Anwendung; bei privaten Treffen bei denen auch sonstige Personen teilnehmen, werden Genesene und Geimpfte bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer nicht mitgezählt

3. Kontaktbeschränkung:

- Aufenthalt im öffentlichen und im privaten Raum nur mit Personen des eigenen Hausstands sowie den Angehörigen eines weiteren Hausstands, soweit Gesamtzahl von 5 Personen nicht überschritten wird
- die zu den Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit
- Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben

4. Nächtliche Ausgangssperre

Die nächtliche Ausgangssperre **entfällt** ab 7. Mai, 0.00 Uhr.

5. Einzelhandel, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe:

5.1. Inzidenzunabhängige Öffnungen:

- Öffnung von folgenden Ladengeschäften inzidenzunabhängig zulässig:
 - Lebensmittelhandel inkl. Direktvermarktung
 - Lieferdienste
 - Getränkemarkte
 - Reformhäuser
 - Babyfachmärkte
 - Apotheken
 - Sanitätshäuser
 - Drogerien
 - Optiker
 - Hörgeräteakustiker
 - Tankstellen
 - Buchhandlungen
 - Blumenfachgeschäfte
 - Gartenmärkte
 - Verkauf von Presseartikeln
 - Tierbedarf und Futtermittel
 - Großhandel
- Öffnung von Ladengeschäften für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe inzidenzunabhängig zulässig.
- Für die zulässigerweise geöffneten Ladengeschäfte gilt folgende Begrenzung der Kundenzahl:
 - 1 Kunde je 20 m² für die ersten 800 m² Verkaufsfläche
 - 1 Kunde je 40 m² für den 800 m² übersteigenden Teil d. Verkaufsfläche

5.2. Alle übrigen Ladengeschäfte: Click & Meet

- Terminbuchung erforderlich
- Kontaktdatenerhebung
- Max. 1 Kunde je 40 m²
- **Kein Testergebnis notwendig**

5.3. Körpernahe Dienstleistungen:

- Friseurdienstleistungen zulässig, wenn:
 - Vorherige Terminreservierung erfolgt
 - Kontaktdaten der Kunden erhoben werden
 - **Kein Testergebnis notwendig.**
 - Für das Personal **entfällt** FFP2-Maskenpflicht, stattdessen medizinische Gesichtsmaske verpflichtend.
- Fußpflege zulässig; es gelten die Regelungen wie bei Friseurdienstleistungen
- Dienstleistungen von übrigen körpernahen Dienstleistern, wie Kosmetikbetrieben und Nagelstudios **ab Montag 10.05.2021 zulässig, solange Regelungen f. Inzidenz unter 100 gelten.**

6. Gastronomie: Speisen und Getränke to-go

- Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken erlaubt
- Verzehr vor Ort untersagt
- Maskenpflicht für Personal; FFP-2-Maskenpflicht für Kunden
- Öffnung der Außengastronomie aktuell nicht zulässig.

7. Sport

- Kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen (1 Hausstand + 1 weiterer Hausstand; max 5 Personen) unter freiem Himmel erlaubt
- Kontaktfreier Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt

8. Schulen

- Für die Schulen gilt:
Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder **Wechselunterricht**
- Teilnahme an Unterricht, Notbetreuung, Mittagsbetreuung nur möglich, wenn Schüler/in
 - über ein negatives Testergebnis (PCR-Test oder POC-Antigentest) verfügt und die Testung max. 48 Stunden vor Beginn des Schultags vorgenommen wurde
 - in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen hat

9. Kindertageseinrichtungen bzw. Kindergärten

Kindertageseinrichtungen etc. geöffnet; Betreuung in festen Gruppen (eingeschränkter Regelbetrieb)

10. Außerschulische Bildung, Musikunterricht

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort-, Weiterbildung in Präsenzform zulässig
- Angebote der außerschulischen Bildung in Präsenzform zulässig
- Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform als Einzelunterricht zulässig.

11. Kulturstätten

Öffnung von Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, sowie botanische und zoologische Gärten unter folgenden Voraussetzungen:

- Besuch nur nach vorheriger Terminvereinbarung
- Max. Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird
- FFP2-Maskenpflicht für Besucher
- Schutz- und Hygienekonzept des Betreibers
- Kontaktdatenerhebung der Kunden

Aktuelle 12. BayIfSMV (Stand 07.05.2021): https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12

FAQs des StMGP: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

FAQs des StMI: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>